

**Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX
für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024**

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für
Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Oranienstraße 106
(nachfolgend: der Träger der Eingliederungshilfe)

und dem Träger

Lebensnähe gGmbH
Allee der Kosmonauten 69
12681 Berlin

**über ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Verbund: therapeutisch betreute Wohn-
gemeinschaften und therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte – Typ 2
mit dem Aktenzeichen
VT2SB-0060-008**

durch den Dienst

Verbund aus: Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und Therapeutisch betreutes Einzel-
wohnen für seelisch Behinderte
– Typ 2 (getrennte Vergütungen)
Wohnzentrum f. psych. erkrankte Menschen der Lebensnähe gGmbH
Allee der Kosmonauten 69
12681 Berlin

(nachfolgend: der Leistungserbringer)

I. Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

§ 1

Grundlagen

1. Grundlage dieses Vertrages ist der BRV nach § 131 SGB IX vom 05.06.2019 sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) in ihrer jeweils gültigen Fassung. In der Übergangszeit gelten die in der Anlage zu § 39 BRV vereinbarten Teile des BRV nach § 79 SGB XII einschließlich der dazu gehörigen Beschlüsse der ehemaligen Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 75) fort. Die Parteien erkennen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vertragsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.
2. Bei der Leistungsvereinbarung handelt es sich um eine befristete Übergangsregelung aufgrund des § 39 BRV. Die Parteien vereinbaren, nach Aufforderung durch eine Vertragspartei - spätestens zum durch die Kommission 131 festgelegten Ende der Übergangszeit gemäß § 39 BRV nach § 131 SGB IX - unverzüglich Verhandlungen über eine neu zu schließende Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX aufzunehmen.

§ 2

Art der Leistungen

Diese Vereinbarung regelt die bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII a.F. als Leistungen gemäß § 78 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX.

§ 3

Personenkreis

Der leistungsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption

vom 26.01.2016

sowie der Leistungsbeschreibung zum Leistungstyp Verbund: therapeutisch betreute Wohngemeinschaften und therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte – Typ 2.

§ 4

Platzzahl, Aufnahmeverpflichtung und Ausschluss der Aufnahmeverpflichtung

Die Platzzahl/Kapazität des Angebots des Leistungserbringers beträgt **153** Plätze. Soweit der Leistungserbringer ausreichend personelle Kapazitäten hat, ist er verpflichtet, Menschen mit Behinderung in diesem Umfang zu betreuen und aufzunehmen, die zum Personenkreis gemäß § 3 dieser Vereinbarung gehören.

§ 5

Inhalt und Ziele der Leistungen

Das Leistungsangebot ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3. Bei den dort beschriebenen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe in Form

der Assistenz gemäß § 78 SGB IX.

Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

Der Träger hält externe Gemeinschaftsräume für die Betreuung der Klienten im Wohnverbund vor. Die Standorte dieser externen Räume sind in der Konzeption in der Fassung vom 26.01.2016 (die Vertragsgrundlage ist) aufgeführt.

Innerhalb des Verbundes werden 5 Wohngemeinschaften vorgehalten (Dudweiler Str. 18 / 6 Pl., Dudweiler Str. 20 / 5 Pl., Allee der Kosmonauten 93 / 3 Pl., Helene-Weigel-Platz 6 / 3 Pl., Brebacher Weg 15, Haus 3 / 5 Pl.).

Ergänzende Leistungen:

(1) Integrierte psychotherapeutische Leistungen

Die ergänzende Leistung „Integrierte psychotherapeutische Leistung“ (PTL) kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten – im Umfang von 60 Minuten/Woche (PTL A) bzw. 120 Minuten/Woche (PTL B) zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für PTL A und PTL B mit 7 zu multiplizieren.

(2) Nachtbereitschaft

Die ergänzende Leistung „Nachtbereitschaft“ (NB) kann – bei entsprechendem Bedarf des Klienten – zur Primärleistung hinzutreten. Zur Ermittlung des Wochenpreises ist die in der Vergütungstabelle genannte Gesamtvergütung für NB mit 7 zu multiplizieren.

§ 6

Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3 dieser Vereinbarung.

§ 7

Leistungserbringung

Der Leistungserbringer wird die vereinbarten Leistungen entsprechend der abgestimmten Konzeption vgl. §3 unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX erbringen.

§ 8

Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen

Die Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen ergeben sich aus der Konzeption vgl. §3 sowie aus den Vertragsgrundlagen gemäß § 1 dieser Vereinbarung.

II. Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

§ 9

Vergütungsermittlung

Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

Auslastungsgrad: 95,9 %

Vergütung in Euro/BT 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
HBG 1 BEW	48,73 €	47,71 €	0,00 €	1,02 €	48,73 €
HBG 2 BEW	58,69 €	57,67 €	0,00 €	1,02 €	58,69 €
HBG 3 BEW	68,66 €	67,64 €	0,00 €	1,02 €	68,66 €
HBG 4 BEW	78,72 €	77,70 €	0,00 €	1,02 €	78,72 €
HBG 5 BEW	88,69 €	87,67 €	0,00 €	1,02 €	88,69 €
HBG 6 BEW	98,65 €	97,63 €	0,00 €	1,02 €	98,65 €
HBG 7 BEW	108,61 €	107,59 €	0,00 €	1,02 €	108,61 €
HBG 8 BEW	118,57 €	117,55 €	0,00 €	1,02 €	118,57 €
HBG 9 BEW	128,63 €	127,61 €	0,00 €	1,02 €	128,63 €
HBG 10 BEW	138,60 €	137,58 €	0,00 €	1,02 €	138,60 €
HBG 11 BEW	148,57 €	147,55 €	0,00 €	1,02 €	148,57 €
HBG 12 BEW	158,53 €	157,51 €	0,00 €	1,02 €	158,53 €
HBG 1 TWG	50,46 €	47,71 €	0,00 €	2,75 €	50,46 €
HBG 2 TWG	60,42 €	57,67 €	0,00 €	2,75 €	60,42 €
HBG 3 TWG	70,39 €	67,64 €	0,00 €	2,75 €	70,39 €
HBG 4 TWG	80,45 €	77,70 €	0,00 €	2,75 €	80,45 €
HBG 5 TWG	90,42 €	87,67 €	0,00 €	2,75 €	90,42 €
HBG 6 TWG	100,38 €	97,63 €	0,00 €	2,75 €	100,38 €
HBG 7 TWG	110,34 €	107,59 €	0,00 €	2,75 €	110,34 €
HBG 8 TWG	120,30 €	117,55 €	0,00 €	2,75 €	120,30 €
HBG 9 TWG	130,36 €	127,61 €	0,00 €	2,75 €	130,36 €
HBG 10 TWG	140,33 €	137,58 €	0,00 €	2,75 €	140,33 €
HBG 11 TWG	150,30 €	147,55 €	0,00 €	2,75 €	150,30 €
HBG 12 TWG	160,26 €	157,51 €	0,00 €	2,75 €	160,26 €
PTL A	9,82 €	9,82 €	0,00 €	0,00 €	9,82 €
PTL B	19,66 €	19,66 €	0,00 €	0,00 €	19,66 €
NB	21,16 €	21,16 €	0,00 €	0,00 €	21,16 €

MP: Maßnahmepauschale

GP: Grundpauschale

IB: Investitionsbetrag

FB: Freihaltebetrag

Durch die in dieser Vergütungsvereinbarung für 2024 vereinbarten Entgelte ist die Refinanzierung von sogenannten Inflationsausgleichsprämien nicht abgedeckt. Diese IAP wird im Jahr 2024 gemäß des Beschlusses 02/2023 der Kommission 131 in einer Zusatzvereinbarung geregelt und gesondert finanziert.

Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

Im vereinbarten Investitionsbetrag ist gemäß gültigem Beschluss eine Pauschale für vorgehaltene externe Gemeinschaftsräume enthalten. Mit dieser Pauschale sind alle für die Vorhaltung dieser Räume anfallenden Mietkosten abgegolten.

Der Träger bestätigt, dass ihm für die vorgehaltenden externen Gemeinschaftsräume tatsächlich Mietkosten entstehen und verpflichtet sich, diese Mietkosten niemanden anderweitig in Rechnung zu stellen. Sollte sich daran etwas ändern, ist der Vertragspartner – Träger der Sozialhilfe – unverzüglich zu informieren. Der Vertrag wird entsprechend angepasst.

§ 10

Mitteilungspflicht

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Vergütung haben, dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich mitzuteilen, soweit nicht in Beschlüssen nach § 1 anderes vereinbart worden ist.

III. Übergreifende Regelungen der Vergütungs- und Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

§ 11

Laufzeit/Kündigung

Diese Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Leistungsvereinbarung endet, sobald die Parteien eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Vergütungsvereinbarung endet zum in der Überschrift genannten Zeitpunkt. Nach Ende des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung gemäß § 127 Abs. 4 SGB IX fort.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung gegen zwingende Vorschriften des SGB IX verstoßen sollte.
2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

Berlin, den 14.12.2023

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichberechtigung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Potsdamer Platz 100, 10585 Berlin

Träger der Eingliederungshilfe

Lebensnähe gGmbH
Leistungserbringer

Geschäftsstelle
Allee der Kosmonauten 69
12681 Berlin

Tel.: 030 / 5 43 69 82
FAX: 030 / 54 39 66 30